

Hs. kann uns aber heute nichts mehr nützen, da sie inzwischen spoliiert worden ist' u. s. w. Worüber ich mein Bedauern ausgesprochen hatte, war nicht nur jener einzelne Punkt, sondern die unvollständige Durchforschung der ausser 1a. 1b. 2. 3. 4 erhaltenen Hss. überhaupt. Was aber jenen Punkt betrifft, so scheint es, dass ich mich über die methodische Bedeutung desselben noch nicht deutlich genug ausgedrückt habe; denn offenbar erledigt obige Bemerkung die Frage keineswegs. Entweder ist es nämlich bewiesen, dass der Text der Editio princeps (p) auf Cod. 5 (Paris. 9733) beruht; dann war es nach gesunder kritischer Methode nicht gestattet, die Lesarten des Cod. 5 in den erhaltenen Theilen desselben (gut ein Viertel des Ganzen) statt aus der Handschrift selbst, aus einem Abdruck desselben zu verzeichnen, ja stellenweise (vergl. S. 542, 20; 624, 13. 33) in den Text zu setzen. Oder es ist nicht bewiesen, dann fragte es sich: wo stammen jene Supplemente in den *Miracula Iuliani* und *Martini* und überhaupt alle nicht in 1a. 1b. 2. 3. 4 befindlichen guten Lesarten her? und wäre es nicht möglich, aus derselben Quelle mehr solche zu schöpfen? d. h. es waren die übrigen Hss. noch zu durchforschen (namentlich die vielen der *Miracula Martini*). In der That ist aber nicht Entlehnung des Textes von p aus Cod. 5 bewiesen (noch auch behauptet), sondern nur Benutzung einer Cod. 5 ähnlichen Handschrift, oder des Cod. 5 neben anderen: S. 467, 11 seiner Vorrede bemerkt Herr Krusch zu Cod. 5: 'Clichtoveus (der Herausgeber von p) simili codice usus est'. S. 481, 33: 'dubium esse non potest quin Clichtoveus aut codicem 5 aut apographon habuerit'. Ausserdem aber heisst es S. 481, 23: 'liber (p) eadem ferme scripta continet quae codicibus 14 insunt . . . (p) nonnunquam cum 14o convenit'. S. 481, 27—32 werden mehrere in Cod. 5 und p gleich- oder ähnlichlautende Stellen angeführt, deren einige jedoch nur sehr freie Benutzung zu bezeugen im Stande sind, wie: in villam] de urbem in urbem p, de villa in villam 5; cursitaret] cum fide staret p, constaret 5. Eine andere Stelle ergiebt Uebereinstimmung von p mit 14i. Endlich erfährt man S. 481, 41 noch, dass 'Clichtoveus ex 27 quoque profecisse videtur'. Also Benutzung von drei oder vier Handschriften scheint sich zu ergeben, oder einer mit allen vier verwandten. Ist es demnach wirklich 'höchst wahrscheinlich', dass die guten Lesarten der Editio princeps (alle?) aus Cod. 5 geflossen sind? Und ist es ein 'ungerechter Vorwurf' zu nennen, wenn Jemand bei aller Anerkennung des Geleisteten es bedauert, dass man sich mit einer solchen Wahrscheinlichkeit begnügen muss, da es nach so grossen an die Ausgabe gewendeten Bemühungen ein kleines gewesen wäre, einige weitere Hss. vergleichen zu lassen? Zum wenig-